



Aktenzeichen: 490 UJs 702755/06

(Bitte sans angeben)

Telefon-Nr.: 089/5597-07
Telefax-Nr.: 089/5597-4131, -5197
Durchwahl-Nr.: 089/55974650
Sachbearbeiter: Frau StA'in GL Werlitz

Staatsanwaltschaft München I
Lingerstraße 25, 80335 München

München, 11.03.2008/gu

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt
wegen fahrlässiger Körperverletzung

Sehr

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 10.03.2008
gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Gegenstand der durchgeführten Ermittlungen waren bundesweite Verkehrsunfälle mit Motorrädern der Firma BMW mit dem Bremssystem Integral ABS, wobei die betroffenen Motorradfahrer teilweise sehr schwere Verletzungen erlitten.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 490 Js 124413/05, das gegen Mitarbeiter der Firma BMW bzw. der Firma FTE Automotive GmbH & Co KG geführt und gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, ergab sich der Verdacht, dass Verantwortliche der Firma BMW AG seit längerem Kenntnis von der Mangelhaftigkeit des Integral ABS hatten, eine ausreichende Unterrichtung der Kunden aber nicht erfolgte und die auf die Fehlerhaftigkeit des Integral ABS (I-ABS) zurückzuführenden Unfälle bei entsprechender früherer Unterrichtung hätten vermieden werden können.

Hierzu wurden durch das von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständigenbüro Prof. Dr. Buck und Kollegen verschiedene verunfallte Motorräder der Firma BMW im Hinblick auf das BMW Integral ABS untersucht und Fahrversuche zur Aufklärung der Unfallursachen durchgeführt.

Vorauszuschicken ist insoweit, dass das BMW Integral ABS vier Funktionen in einer kompakten Baugruppe vereinigt: ABS, Integralbremsfunktion, Bremskraftverstärkung und Überschlageschutz.

Zwar kommt der Sachverständige in seinem Gutachten vom 17.10.2007 zu dem Ergebnis, dass die BMW Integral Bremse systembedingt gegenüber den Bremssystemen anderer Hersteller und auch anderer Baureihen von BMW eine Reihe von Eigenschaften aufweist, die aus unfallanalytischer Sicht als problematisch einzustufen sind, dennoch besteht auch unter Berücksichtigung dieser Umstände kein für die Erhebung einer Anklage hinreichender Tatverdacht. Die durchgeführten Ermittlungen, insbesondere die Feststellungen des Sachverständigen, haben nämlich nicht ergeben, dass eine der Schwachstellen des Bremssystems ursächlich für die untersuchten Unfälle war.

So haben die vornehmlich mit dem Motorrad des Zeugen [REDACTED] durchgeführten Fahrversuche ergeben, dass das I-ABS-System nur dann unvorhergesehen ausfällt, wenn die Spannungsversorgung versagt. In diesem Fall ist die ABS-Funktion nicht mehr vorhanden und das Motorrad kann nur noch mit geringer Restbremskraft verzögert werden. Bei einem allmählichen Absinken der Spannung bleibt hingegen das System bis zum Versagen der Zündung voll betriebsbereit. Bei intakter Stromversorgung tritt auch bei wiederholten Bremsungen und dem dadurch erhöhten Stromverbrauch kein Versagen auf. Der Sachverständige konnte trotz zahlreicher Brems- und Fahrversuche im normalen Fahr- und Bremsbetrieb zu keinem Zeitpunkt eine Unterbrechung der Stromversorgung feststellen. Der von den betroffenen Motorradfahrern geschilderte Ausfall der Bremskraft konnte in den vom Sachverständigen durchgeführten Fahrversuchen nicht rekonstruiert werden. Der einzige bei den Fahrversuchen wiederholt festgestellte Fall eines sofortigen Blockierens des Vorderrades trat beim Ausschalten der Zündung während einer Bremsung auf, wenn die Spannungsversorgung bewusst durch Drehen des Zündschlüssels unterbrochen wurde. Aufgrund dieser Feststellungen ist es daher letztendlich nicht auszuschließen, dass die Unfälle nicht auf das Bremssystem, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch die Feststellung des Sachverständigen bezüglich des Unfalls des Zeugen [REDACTED]. In diesem Fall hat er festgestellt, dass selbst ein totales Bremsversagen nicht zu einem Abkommen von der Fahrbahn hätte führen müssen. Als Ursache für ein Abkommen kommt demnach überhöhte Geschwindigkeit nicht in Betracht, sondern eher eine Ablenkung vom Straßenverkehr. Welche Ursache eine derartige Ablenkung gehabt hat, kann letztendlich nicht mehr festgestellt werden. Ein fehlerhaftes Verhalten des ABS bzw. des Bremskraftverstärkers ist bei einer nach dem Unfall durchgeführten Untersuchung nicht festgestellt worden.

Soweit beim Auslesen des Fehlerspeichers Fehlermeldungen festgestellt wurden, sind weitere Ermittlungen nicht erfolgversprechend, weil der mitabgespeicherte Kilometer-Stand nur alle 8 Kilometer aktualisiert wird, so dass eine genaue Zuordnung des Fehlerzeitpunktes nicht möglich ist. Somit ist nicht feststellbar, ob der Fehler auf ein unkontrolliertes Verhalten des Kraftfahrzeugführers während des Sturzes zurückzuführen ist

oder bereits vor dem Unfall bei Bremsbeginn aufgetreten ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ohnehin nur ein Teil der untersuchten Motorräder Fehlermeldungen abgespeichert hat, deren genaue Bedeutung nicht ohne weiteres feststellbar ist. Die Namensgebung der Fehlereinträge ist insoweit nicht aussagekräftig.

Selbst im Rahmen einer etwaigen Analyse der Software ist eine endgültige Abklärung nicht möglich, weil nach wie vor offen bliebe, ob das aufgezeichnet Ereignis vor dem Unfall stattfand und ausschließlich für diesen ursächlich war.

Im Übrigen würde im Falle des Ausfalls des Systems durch eine Unterbrechung der Stromversorgung kein Fehler im Fehlerspeicher abgelegt werden, da das System bereits vorher deaktiviert wurde.

Aufgrund der genannten Umstände sind auch weitergehende Untersuchungen insbesondere von Motorrädern, die vom Sachverständigen bislang nicht in Augenschein genommen wurden, ungeeignet einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

Dies gilt auch für die im Laufe der durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebrachten, vom Sachverständigen bislang noch nicht untersuchten Unfälle.

Die Staatsanwaltschaft verkennt keinesfalls das Interesse der betroffenen Motorradfahrer an der Klärung des "Problemkreises I-ABS-System", weitere Ermittlungen zur Aufklärung konkreter Straftaten sind aber im Hinblick auf die Kausalitätsproblematik nicht veranlasst.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Hochachtungsvoll


Wöflitz
Staatsanwältin als Gruppenleiterin